



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien fasst in der zu 404 HR 32/15k des Landesgerichtes Korneuburg anhängigen Strafsache gegen P [REDACTED] Dr. W [REDACTED] und andere Beschuldigte wegen §§ 12, dritter Fall, 2, 180, 181; in eventu 302 Abs 1 StGB über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg den

B e s c h l u s s :

Die Präsidentin, der Vizepräsident sowie sämtliche übrigen Richterinnen und Richter des Landesgerichtes Korneuburg sind vom gesamten Verfahren ausgeschlossen.

Die Strafsache wird dem Landesgericht für Strafsachen Wien übertragen.

B e g r ü n d u n g :

Zu 7 St 16/13b ist ein Ermittlungsverfahren gegen P [REDACTED], Dr. W [REDACTED] und andere Beschuldigte wegen §§ 12, dritter Fall, 2, 180, 181; in eventu 302 Abs 1 StGB (ein Folgeverfahren der „Causa KWIZDA“) anhängig. Gegen eine staatsanwaltschaftliche Maßnahme steht nunmehr ein Einspruch wegen Rechtsverletzung zur Entscheidung durch das Landesgericht Korneuburg an.

Beim Erstbeschuldigten P [REDACTED] handelt es sich um den geschiedenen Ehegatten der Richterin des Landesgerichtes Korneuburg [REDACTED] [REDACTED] die Drittbeschuldigte Dr. W [REDACTED] [REDACTED] ist die Schwester der nunmehrigen Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg [REDACTED]

Mit Eingabe vom 20. Februar 2015 zeigte der zuständige Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichtes Korneuburg [REDACTED] der Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg seine Befangenheit mit der Begründung an, dass ihm bekannt geworden sei, dass es sich bei der Beschuldigten Dr. W [REDACTED] um die Schwester der Präsidentin handle, weshalb er sich nicht in der Lage sehe Entscheidungen mit voller Unbefangenheit zu treffen.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 meldete die Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien die Ausgeschlossenheit ihrer Person und aller anderen Richterinnen und Richter des Landesgerichtes Korneuburg, wobei sie den für alle Richterinnen und Richter ihres Gerichtshofes geltenden Anschein der Befangenheit herausstrich und auf die seitens der Umweltorganisation Global 2000 mit Schriftsatz vom 5. Februar 2015 ins Treffen geführte Ausgeschlossenheit insbesondere wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen ihr und Dr. W [REDACTED] (ON 61) sowie die Parlamentarische Anfrage unter anderem zu diesem Umstand vom 18. Februar 2015 hinwies.

Die Geschäftsverteilung des Landesgerichtes Korneuburg sieht eine durchgehende Vertretungsregelung vor (§ 41 ff der Geschäftsverteilung), sodass sämtliche Richterinnen und Richter potentiell zuständig sind.

Nach § 45 Abs 1 StPO hat über die Ausschließung derjenige Richter zu entscheiden, dem sie nach § 44 Abs 2 StPO anzuzeigen ist. Über die Anzeige der Ausgeschlossenheit der Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg (und damit verbunden des Vizepräsidenten und der übrigen an diesem Gerichtshof tätigen Richterinnen und Richter) hat daher der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien zu entscheiden.

████████████████████ ist nach § 43 Abs 1 Z 1 StPO vom Verfahren ausgeschlossen, weil eine der Beschuldigten ihre Schwester ist und somit in einem Angehörigenverhältnis nach § 72 StGB zu ihr steht. Ebenso ist ██████████████████████ nach § 43 Abs 1 Z 1 StPO ausgeschlossen, da einer der Beschuldigten ihr geschiedener Gatte ist und nach § 43 Abs 1 Z 1 letzter Teilsatz StPO die durch die Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige auch dann aufrecht bleibt, wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Hinsichtlich des Vizepräsidenten und der übrigen Richterinnen und Richter ist der Ausgeschlossenheitsgrund des § 43 Abs 1 Z 3 StPO gegeben.

Nach § 43 Abs 1 Z 3 StPO ist nämlich ein Richter dann vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, wenn andere als die in Z 1 und 2 leg cit genannten Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Zeigt ein Richter selbst seine Befangenheit an, so wird man annehmen können, dass eine Ausgeschlossenheit gegeben ist, weil er selbst am besten wissen muss, inwieweit die tatsächliche Besorgnis besteht oder entstehen kann, dass er sich im konkreten Fall nicht ausschließlich von objektiven Gesichtspunkten leiten lassen werde. Dafür genügen Tatsachen, die den Anschein einer Voreingenommenheit, also einer auf unsachlichen Motiven beruhenden Beeinflussbarkeit hervorrufen können (RS0046052).

Die Umstände, dass das vorliegende, noch dazu medial sehr brisante Strafverfahren, in dem ein Einspruch wegen Rechtsverletzung zur Entscheidung ansteht, unter anderem - wie dem zuständigen Richter nun bekannt wurde - gegen eine Beschuldigte geführt wird, die die Schwester der nunmehrigen Präsidentin des

Landesgerichtes Korneuburg ist, und ein weiterer Beschuldigter der geschiedene Ehemann einer Richterin des Landesgerichtes Korneuburg ist und die übrigen Kolleginnen und Kollegen naturgemäß nicht nur diverse berufliche Berührungspunkte (Akten, Vertretungen, wechselseitige Beisitztätigkeit, gemeinsame Richterbesprechungen, Betriebsausflüge, sonstige Zusammentreffen in Gericht/Kanzlei etc) zur Präsidentin und der betroffenen Richterin haben, sondern mit ihnen zum Teil wohl auch im Rahmen eines freundschaftlichen Naheverhältnisses verbunden sind, begründen bezüglich sämtlicher Richterinnen und Richter (einschließlich des Vizepräsidenten) desselben Gerichtshofes den Anschein der Befangenheit, da bei einem verständig würdigenden Beurteiler naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Dienstverrichtung der betroffenen Richterinnen und Richter entstehen könnten.

Es ist daher auf Ausschließung sämtlicher Richterinnen und Richter einschließlich der Präsidentin und des Vizepräsidenten zu erkennen.

Gemäß § 45 Abs 2 StPO ist bei - wie vorliegend erfolgt - Ausschließung sämtlicher Richterinnen und Richter eines Gerichtes das Gericht zu bezeichnen, dem die Sache übertragen wird. Es war wegen der örtlichen Nähe eine Übertragung an das Landesgericht für Strafsachen vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss steht ein selbstständiges Rechtsmittel nicht zu (§ 45 Abs 3 StPO).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 31, am 3. März 2015